

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Aufstellung einer Vorschlagsliste des Landkreises Gießen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Gießen**

**Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag beschließt für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht in Gießen die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste mit insgesamt folgenden 20 Personen:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. ....  | 11. .... |
| 2. ....  | 12. .... |
| 3. ....  | 13. .... |
| 4. ....  | 14. .... |
| 5. ....  | 15. .... |
| 6. ....  | 16. .... |
| 7. ....  | 17. .... |
| 8. ....  | 18. .... |
| 9. ....  | 19. .... |
| 10. .... | 20. .... |

---

**Begründung:**

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Gießen teilt mit Schreiben vom 18. April 2016 mit, dass die Amtszeit der bei den Kammern des Verwaltungsgerichts Gießen mitwirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am 31. Dezember 2016 endet. Er bittet darum, entsprechend der auch früher geübten Praxis eine Vorschlagsliste der für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bis zum 30. September 2016 zu übersenden.

Der Wahlausschuss hat festgelegt, dass der Landkreis Gießen eine Vorschlagsliste mit

20 Personen

vorzulegen hat.

Diese Vorschlagsliste muss bis spätestens bis zum 30. September 2016 gegenüber der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Gießen vorgelegt werden.

Gemäß langjähriger Übung soll das Vorschlagsrecht der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen sich an der Sitzverteilung des neuen Kreistages orientieren.

Demnach sollten nach Hare-Niemeyer folgenden Fraktionen vorschlagen:

<u>Fraktion:</u>	<u>Verwaltungsgericht Gießen:</u>
SPD-Fraktion:	6 Personen
CDU-Fraktion:	5 Personen
AfD-Fraktion:	3 Personen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	2 Personen
FW-Fraktion:	2 Personen
FDP-Fraktion:	1 Person
Fraktion Gießener Linke:	1 Person

Das gesetzlich vorgeschriebene Quorum ist für jede einzelne Person zu erfüllen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags (bzw. der Stadtverordnetenversammlung), mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

En-bloc-Abstimmung ist grundsätzlich zulässig. Soweit aber unterschiedliche Voten zu den einzelnen Personen abgegeben werden sollten, müsste insoweit vorher Einzelabstimmung beantragt werden.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist Folgendes zu beachten:

1. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss Deutsche bzw. Deutscher sein. Sie/Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO).
2. Personen, die vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) oder zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen werden können (§ 22 VwGO), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird besonders auf § 22 Nr. 3 VwGO aufmerksam gemacht, gegen den bei der Aufstellung früherer Vorschlagslisten immer wieder verstoßen wurde. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen, insbesondere für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 22 Nr. 4 VwGO).
3. Es empfiehlt sich, Personen, die die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters nach § 23 VwGO ablehnen dürfen - insbesondere also Personen, die bereits als Schöffen oder als andere ehrenamtliche Richter, insbesondere als ehrenamtliche Richterin oder Richter an einem Verwaltungsgericht sind, und Personen, die (im Zeitpunkt des Wahltages) das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben -, vor ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Wenn diese Frage bejaht wird, sollte von einer Aufnahme dieser Personen in die Vorschlagsliste mit Rücksicht auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO (Entbindung vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters auf ihren bzw. seinen Antrag) Abstand genommen werden. Ferner wird auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO verwiesen; es sollten deshalb keine Personen vorgeschlagen werden, die die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen.
4. Außer den in § 28 Satz 6 VwGO vorgesehenen Angaben (Namen, Geburtsort, Geburtstag und Beruf der/des Vorgeschlagenen) muss die Vorschlagsliste auch die genauen Anschriften der vorgeschlagenen Personen enthalten, weil diese sonst nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten von ihrer Wahl verständigt und zu den Senatssitzungen geladen werden können. Darüber

sind auch die privaten und/oder dienstlichen Telefonnummern und eventuell auch E-Mail-Anschriften, unter denen die Vorgeschlagenen zu erreichen sind für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sinnvoll.

5. Nach dem im Jahre 2005 neu in das Gesetz aufgenommenen Absatz 1a des § 44 Deutsches Richtergesetz (DRiG) sollen darüber hinaus Frauen und Männer in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter angemessen berücksichtigt werden.

Die Aufstellung der Vorschlagslisten ist für die Kreistagssitzung am 4. Juli 2016 geplant. Es wird darum gebeten, Vorschläge mit den unter 4. vorgesehenen Angaben bis spätestens 3. Juni 2016 bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit einzureichen.

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 Karl-Heinz Funck, Nadeschda Lautenschleger, Christa Launspach, Roswitha Lorenz, Ingrid Aff, Astrid Lehner, Ursula Häuser, Mathias Fritz, Reinhard Peter, Dr. Peter Hahn, Isabel de Jesus Domicke, Gerónimo Sánchez Miguel, Volker Arnold, Jutta Boos, Inge Mohr, Thomas Franke, Sylke Schäfer und Christiane Plonka vorgeschlagen, von denen der Richterwahlausschuss am 29. November 2011 Nadeschda Lautenschleger, Christa Launspach, Astrid Lehner, Ursula Häuser, Mathias Fritz, Reinhard Peter, Isabel de Jesus Domicke, Gerónimo Sánchez Miguel und Sylke Schäfer zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern beim Verwaltungsgericht wählte.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine Kosten.

---

**Sonstiges/Bemerkungen:**

---

**Mitzeichnung:**

**Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit**

---

Organisationseinheit

---

Sachbearbeiterin  
Fabienne Riedel

---

Leiter der  
Organisationseinheit  
Thomas Euler

---

**Landrätin  
Anita Schneider**

**Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:**

---

**Beschluss des \_\_\_\_\_**

**vom:**

**Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt**

**Zur Beglaubigung**